

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl

Flächennutzungsplan 1999, 1. Fortschreibung – 10. Änderung

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der
Frühzeitigen Beteiligung vom 21.01.2021 – 08.03.2021 zum Planvorentwurf vom 10.12.2020**

Stand der Abwägung: 15.04.2021

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Seite
1.	Gemeinde Billigheim	25.01.2021	Nein	1
2.	Bodensee Wasserversorgung	27.01.2021	Nein	1
3.	RP Stuttgart Referat 42 Straßenwesen	02.02.2021	Nein	1
4.	IHK	03.02.2021	Nein	1
5.	Gemeinde Hardthausen	10.02.2021	Nein	2
6.	Regionalverband Heilbronn-Franken	10.02.2021	Ja	2
7.	Gemeinde Roigheim	12.02.2021	Nein	6
8.	Deutsche Telekom	18.02.2021	Nein	6
9.	Deutsche Bahn	23.02.2021	Nein	6
10.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	23.02.2021	Nein	6
11.	Gemeinde Adelsheim	25.02.2021	Nein	10
12.	Handwerkskammer	27.02.2021	Nein	10
13.	Netze BW	03.03.2021	Ja	10
14.	Regierungspräsidium Stuttgart	05.03.2021	Ja	12
15.	Landratsamt Heilbronn	08.03.2021	Nein	25

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
1	25.01.2021	Gemeinde Billigheim Sulzbacher Straße 9 74842 Billigheim	Im Rahmen des o.g. Verfahrens werden seitens der Gemeinde Billigheim keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme Keine Einwände
2	27.01.2021	Zweckverband Bodensee-Wasserver- sorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart	In den 9 Bereichen dieser 10. Änderung befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Keine Einwände
3	02.02.2021	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 42 Industriestraße 5 70565 Stuttgart	<p>Wegen der A 81 müssen wir Sie darauf hinweisen, dass sich zum 1. Januar 2021 die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Autobahnen in der Bundesverwaltung änderten. Lag die Verantwortung bisher bei den Ländern (bzw. beim Regierungspräsidium Stuttgart), gingen die Aufgaben mit Beginn des neuen Jahres auf das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) über. Die anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung. Aus gegebenem Anlass und um Irrläufer zu vermeiden, bitten wir Sie dies zu beachten, und sich bei künftigen Anträgen zu Bauvorhaben, die sich im örtlichen Nahbereich bzw. Einzugsgebiet der Autobahn A 81 befinden (Beteiligung der Straßenbaulastträger gemäß dem Bundesfernstraßengesetz § 9), an das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) bzw. die Autobahn GmbH zu wenden bzw. ihre Anträge dorthin zu senden.</p> <p>E-Mail Fernstraßen-Bundesamt (FBA): anbau@fba.bund.de Postanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig</p> <p>oder</p> <p>Autobahn GmbH: www.autobahn.de (Niederlassung Südwest, Standorte Stuttgart und Heilbronn bzw. Niederlassung Südbayern, Standorte München und Kempten)</p>	Kenntnisnahme Keine Einwände
4	03.02.2021	IHK Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun- Straße 20 74074 Heilbronn	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 21. Januar 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Keine Einwände

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
5	10.02.2021	Gemeinde Hardthausen Lampoldshauser Straße 8 74239 Hardthausen	Wir bitten für das Gewerbegebiet "Habichtsflur" in Möckmühl sowie für das Sondergebiet "Solarpark Seehaus" in Widdern zu beachten, dass in die Außenbereichssatzung sowie den geplanten Bebauungsplan ein Hinweis bezüglich des Raumfahrtzentrums Lampoldshausen bezogen auf Erschütterungen und Schallimmissionen aufgenommen werden sollten. Die im Bebauungsplan "Industriegebiet Baiersklinge" unter Ziffer 13.8 gewählte Formulierung kann entsprechend übernommen werden.	Kenntnisnahme Auf die Emissionen des DLR wird in den Bebauungsplänen hingewiesen.
6	10.02.2021	Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17 74072 Heilbronn	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die Teilfortschreibung Fotovoltaik sowie die derzeit noch im Verfahren befindliche 18. Änderung des Regionalplans "Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen" und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung Darstellungsänderungen mehrerer Flächen, die auf Bebauungsplanverfahren zurückzuführen sind, zum Inhalt hat, gehen wir auf diese Flächen nachfolgend einzeln ein.</p> <p><u>Fläche 1 "Schwärz" 0,3 ha (Möckmühl)</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.09.2018 zum Bebauungsplanverfahren "Schwärz". Wir tragen keine Bedenken vor.</p> <p><u>Fläche 2 "Habichtsflur" 13,4 ha (Möckmühl)</u> Wir verweisen nochmals auf unsere Stellungnahme vom 12.02.2020 zum Bebauungsplanverfahren "Habichtsflur", in der wir eine Ausnahme nach dem von der Verbandversammlung beschlossenen Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte in Aussicht gestellt haben, sofern die in der Stellungnahme angesprochenen Belange ausreichend behandelt werden. Erst danach kann eine Prüfung anhand des Leitfadens zu dem abschließenden Ergebnis kommen, dass eine Ausnahme zulässig ist.</p> <p>Der Abwägungssynopse zur frühzeitigen Beteiligung können wir entnehmen, dass der Planungsträger eine Anwendung des Leitfadens mit Verweis auf den</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme Im Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Habichtsflur“ ist der Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte berücksichtigt worden.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Satzungsbeschluss der 18. Änderung am 03.07.2020 für obsolet hält.</p> <p>Die 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 liegt derzeit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Genehmigung vor, d.h. solange die 18. Änderung noch nicht genehmigt und öffentlich bekannt gemacht wurde, ist sie noch nicht wirksam (vgl. Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Habichtsflur“ vom 12.02.2020). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf zwei mögliche Szenarien hin.</p> <p>Wenn die 18. Änderung des Regionalplans vor Genehmigung der 10. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wirksam wird, entspricht die Planung den Zielen der Raumordnung. Wenn die 18. Änderung des Regionalplans hingegen vor der Genehmigung noch nicht wirksam ist, könnte es zu Schwierigkeiten bei der Genehmigung der 10. Änderung kommen, da die Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung anhand des Leitfadens noch zu prüfen wäre.</p> <p><u>Fläche 3 „Salenbusch“ 1,14 ha (Möckmühl)</u> Da durch die Planung keine Ziele der Raumordnung betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass im Rahmen von Wohnbauflächenausweisungen grundsätzlich eine Begründung des Wohnbauflächenbedarfs notwendig ist. An dem sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan nach § 13b BauGB wurden wir bisher nicht beteiligt.</p> <p>Wir bitten die getätigten Aussagen zum Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 unter 6.4.1 zu korrigieren. Durch die Fläche „Salenbusch“ sind keine regionalplanerischen Gebietsfestlegungen betroffen. Darüber hinaus grenzt die Fläche „Salenbusch“ an eine nachrichtlich dargestellte geplante Siedlungsfläche Wohnen.</p> <p><u>Fläche 4 "Solarpark Roigheim" 7,2 ha</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.07.2020 zum Bebauungsplanverfahren "Freiflächenphotovoltaikanlage Roigheim". Wir tragen keine Bedenken vor.</p>	<p>Mittlerweile ist die 18. Änderung des Regionalplans von Ministerium genehmigt und seit dem 26.02.2021 rechtskräftig. Die Hinweise des Leitfadens bleiben auch weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Bebauungsplan-Verfahren ruht derzeit. Der Bedarfsnachweis wird in die Begründung des FNPs aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Fläche 5 "Nördliches Wolfshaus" 0,2 ha (Roigheim)</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.07.2018 zum Bebauungsplanverfahren "Nördliches Wolfshaus". Wir tragen keine Bedenken vor.</p> <p><u>Fläche 6 "Solarpark Seehaus" 12,3 ha (Widdern)</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.09.2019 zum Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Seehaus“. Demnach fehlten zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen nach Plansatz 3.1.1 insbesondere Nachweise über die "Bedeutung für die Allgemeinheit" sowie die „Standortgebundenheit" der Anlage. Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich im Rahmen einer informellen Abstimmung zwischen dem Regionalverband Heilbronn-Franken und der Gemeinde Widdern überarbeitet. Mit Mail vom 15.11.2019 bestätigten wir die Vollständigkeit der uns am 12.11.2019 per Mail überlassenen Planunterlagen. Wir gehen daher von einer Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 aus und tragen keine Bedenken vor.</p> <p><u>Fläche 7 "Burgwiesen - 1. Änderung" 0,25 ha (Jagsthausen)</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.02.2018 zum Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Burgwiesen - 1. Änderung". Wir tragen keine Bedenken vor.</p> <p><u>Fläche 8 "Solarpark Ebene/Schafbuckel" 7,7 ha (Roigheim)</u> Da durch die Planung keine Ziele der Raumordnung betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Mit Blick auf die Klimaziele des Bundes und des Landes wird die Flächenausweisung begrüßt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb einer nachrichtlich übernommenen Bergbauberechtigung nach BBergG (Plansatz 3.5.5) liegt. Da der Plansatz in den Planunterlagen bereits erwähnt wird, gehen wir davon aus, dass eine Abstimmung mit dem LGRB stattfand. Wir regen zudem an, bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope im südöstlichen Bereich der Planung die Naturschutzbehörde zu beteiligen.</p> <p><u>Fläche 9 "Gewerbegebiet Löhren" 5,2 ha (Widdern)</u> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbegebiet Löhren" fand eine</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Das LGRB wurde beteiligt</p> <p>Die Naturschutzbehörde wurde beteiligt</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>umfangreiche Abstimmung bezüglich des Umgangs mit den Zielen der Raumordnung zwischen der Stadt Widdern und dem Regionalverband Heilbronn-Franken statt. In deren Verlauf konnte eine Auflösung von Konflikten mit den Zielen der Raumordnung unter Abschluss eines raumordnerischen Vertrages erarbeitet werden. Als Voraussetzung hierfür wurde die dauerhafte Aufgabe der bisherigen geplanten Gewerbefläche "Hofäcker" im Sinne eines Flächentauschs mit dem „Gewerbegebiet Löhren" vereinbart. Diese Aufgabe der Fläche wird in dem vorliegenden FNP dokumentiert. Somit sind die Voraussetzungen für eine Unterzeichnung des raumordnerischen Vertrags als Grundlage zur Lösung der Konflikte mit den Zielen der Raumordnung erfüllt. Wir tragen deshalb keine Bedenken gegen das "Gewerbegebiet Löhren" vor.</p> <p>Wir bitten jedoch darum, den letzten Satz unter Punkt 12.4.1 "Regionalplan" der Begründung sowie im Umweltbericht unter Punkt 3.3.2 redaktionell in folgender Weise zu überarbeiten: "Zur Überwindung der Konflikte mit den Zielen der Raumordnung wird in Abstimmung mit dem Regionalverband ein raumordnerischer Vertrag geschlossen." Weiter sollte im letzten Satz unter 12.6.2 "Mögliche Störungen" das "kann" durch ein "könnte" ersetzt werden, sodass der Halbsatz "könnte ohne signifikante Beeinträchtigung zurückgenommen werden" lauten würde.</p> <p>Abschließend regen wir an, eine einheitliche Darstellung der bestehenden Bauflächen entsprechend der Planzeichenverordnung zu treffen. In der Stadt Widdern sind z.B. bestehende Wohnbauflächen teilweise orange eingefärbt und mit einem Symbol versehen und teilweise nur mit einem Symbol versehen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Die Begründung wird, wie vorgeschlagen, angepasst.</p> <p>Die Darstellung der bestehenden Bauflächen in der Plangrafik werden im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des FNP angepasst.</p> <p>Der Regionalverband wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Regionalverband wird nach Abschluss des Verfahrens benachrichtigt.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
7	12.02.2021	Gemeinde Roigheim Hauptstraße 20 74255 Roigheim	Seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	Kenntnisnahme Keine Bedenken
8	18.02.2021	Deutsche Telekom Technik GmbH Dynamostraße 5 68165 Mannheim	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Zu den aus dem Flächennutzungsplan entwickelnden Bebauungsplänen haben wir bereits Stellungnahmen abgegeben bzw. werden zur gegebenen Zeit zu den im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis für verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan)</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis für verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan)</p> <p>Kenntnisnahme</p>
9	23.02.2021	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Liegenschaftsmanagement Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Kenntnisnahme
10	23.02.2021	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p>	

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Planungsflächen "Schwärz", "Gewerbegebiet Habichtsflur", "Nördliches Wolfshaus", "Gewerbegebiet Burgwiesen - 1. Änderung" liegen außerhalb von</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Die Planungsfläche "Salenbusch" liegt innerhalb der Wasserschutzzone III (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "MÖCKMÜHL-ZÜTTLINGEN (QUELLE BRUNNEN BERG)" (LUBW-Nr. 125119; Datum der Rechtsverordnung: 29.07.1982). Die Planungsfläche grenzt nach Süden direkt an die Wasserschutzzone 11 (engerer Zustrombereich).</p> <p>Die Planungsfläche "Solarpark Roigheim" liegt innerhalb der Wasserschutzzone III (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "ROIGHEIM" (LUBW-Nr. 125064; Datum der Rechtsverordnung: 06.02.2002). Der minimale, horizontale Abstand zur Wasserschutzzone II (engerer Zustrombereich) beträgt ca. 300 m in östlicher Richtung.</p> <p>Die Planungsfläche "Solarpark Seehaus" liegt innerhalb der Wasserschutzzone III (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "WIDDERN (QU SEEHAUS)" (LUBW-Nr. 125231; Datum der Rechtsverordnung: 06.09.1989). Die Planungsfläche grenzt nach Süden direkt an die Wasserschutzzone II (engerer Zustrombereich).</p> <p>Die Planungsfläche "Gewerbegebiet Löhren" liegt innerhalb der Wasserschutzzone III (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "MÖCKMÜHL (SBR WAAG.) UND MÖCKMÜHL-RUCHSEN (BBR RUCH SEN)" (LUBW-Nr. 125121 ; Datum der Rechtsverordnung: 07.12.2005).</p> <p>Auf die für Wasserschutzgebiete geltenden Einschränkungen wird hingewiesen, auf die geltenden Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen. Ebenfalls wird verwiesen auf die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW, Technische Regel, Arbeitsblatt W101 in der aktuellen Fassung).</p> <p>Für Wasserschutzgebiete, die von großflächigen Baumaßnahmen betroffen sind, sollte daher zukünftig eine hydrogeologische Prüfung der zukünftigen Schützbarkeit der Trinkwasserfassung durchgeführt werden.</p> <p>Neue Wasserschutzgebiete sind im Bereich der Planungsflächen beim LGRB</p>	<p>Kenntnisnahme Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>nicht in Bearbeitung.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind im Bereich der Planungsflächen beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Im Bereich der Planungsfläche "Gewerbegebiet Burgwiesen - 1. Änderung" kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich der Jagst hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p> <p>Auf das Informationssystem Oberflächen nahe Geothermie für Baden-Württemberg (I - SONG - http://isong.lgrb-bw.de/) und auf die Bereitstellung von Geo-Daten durch die LGRB-Informationssysteme (http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/) wird hingewiesen.</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Das geplante Sondergebiet "Ebene / Schafbuckel" liegt innerhalb der unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung "Roigheim", die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist die Rigips GmbH, Bodenwerder.</p> <p>Mit der Darstellung der Bergbauberechtigung und Aufnahme eines Hinweises auf die potentielle Bergschadengefahr westlich der 20 KV-Leitung im Flächennutzungsplan sind die Belange des Bergbaus ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Das LGRB ist an der Aufstellung des Bebauungsplanes für den geplanten Solarpark zu beteiligen.</p> <p>Geotopschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das LGRB wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
11	25.02.2021	Gemeinde Adelsheim Marktstraße 7 74740 Adelsheim	<p>Mit oben genanntem Schreiben bitten Sie uns um Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der 1. Fortschreibung 1999 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl.</p> <p>Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zu dem o. g. Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Bedenken</p>
12	27.02.2021	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn	<p>In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Bedenken</p>
13	03.03.2021	Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	<p>In den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderungen bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>> Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Bedenken</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>keine Bedenken gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der 1. Fortschreibung 1999.</p> <p>In den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderungen bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.</p> <p>> Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TENN)</p> <p>Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum Flächennutzungsplan „10. Änderung des Flächennutzungsplans der 1. Fortschreibung 1999“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass teilweise innerhalb des Plangebietes Versorgungsleitungen (Mittel- und Niederspannung) vorhanden sind.</p> <p>Zu Planungszwecken erhalten Sie hierzu eine Übersicht über unsere Versorgungsanlagen im DXF-Datei-Format mit der Bitte, das Planwerk entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energie-technischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bestehende Abstandsflächen zwischen den vorhandenen Hochspannungsleitungen und Baugebieten sind möglichst beizubehalten.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Planwerk wird aktualisiert</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Netze BW GmbH wird über das Abwägungsergebnis informiert und nach Abschluss des Verfahrens über das Inkrafttreten des FNPs informiert.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
14	05.03.2021	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	<p>Raumordnung Die 10. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 1999 beinhaltet 9 Teiländerungen in den Gemeinden Möckmühl, Roigheim, Widdern und Jagsthausen.</p> <p>I. Teilverwaltungsraum Möckmühl</p> <p>a) Fläche 1: Sonderbaufläche "Schwärz" (0,3 ha) Es bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>b) Fläche 2: Gewerbliche Baufläche "Habichtsflur" (13,4 ha) Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme vom 17.02.2020 zum Bebauungsplanverfahren "Habichtsflur" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die 18. Änderung des Regionalplans am 26.02.2021 in Kraft getreten ist und die Planung nun den Zielen der Raumordnung entspricht.</p> <p>c) Fläche 3: Wohnbaufläche "Salenbusch" (1,14 ha) Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind weiterhin sehr pauschal und sollten um nachvollziehbare Ausführungen ergänzt werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass eine Beteiligung unsererseits an dem Bebauungsplanverfahren bislang noch nicht erfolgt ist.</p> <p>II. Teilverwaltungsraum Roigheim:</p> <p>a) Fläche 4: Sonderbaufläche "Freiflächenphotovoltaikanlage Roigheim" (7,2 ha)</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Begründung wird konkretisiert</p> <p>Das Bebauungsplan-Verfahren ruht derzeit.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 21.11.2019 und 15.06.2020 zum Bebauungsplan Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlage Roigheim".</p> <p>Wir tragen keine Bedenken vor.</p> <p>b) Fläche 5: Wohnbaufläche "Nördliches Wolfshaus" (0,2 ha). Wir tragen keine Bedenken vor.</p> <p>III. Teilverwaltungsraum Widdern</p> <p>a) Fläche 6: Sonderbaufläche "Photovoltaikanlage Seehaus" (12,3 ha) Die Fläche liegt in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken. Die Ausführungen dazu, weshalb die Anlage ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zulässig ist, sind derzeit jedoch noch sehr knapp und sollten ergänzt werden. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme vom 19.09.2019 zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Seehaus". Wenn eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen erfolgt, können wir die Planung mittragen.</p> <p>Im Übrigen wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass ein kleiner Teil des Plangebiets als Sondergebiet für ein Informationscenter zu erneuerbaren Energien festgesetzt wird. Aus dem vorgelegten Plan ist dies für uns jedoch nicht ersichtlich. Wir gehen davon aus, dass dieses Gebiet der im Bebauungsplan</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Der Regionalverband Heilbronn-Franken verweist in seiner Stellungnahme vom 09.02.2021 auf folgende Sachlage: „(...) Demnach fehlten zur Erfüllung der Ausnahmeveraussetzungen nach Plansatz 3.1.1 insbesondere Nachweise über die "Bedeutung für die Allgemeinheit" sowie die „Standortgebundenheit" der Anlage. Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich im Rahmen einer informellen Abstimmung zwischen dem Regionalverband Heilbronn-Franken und der Gemeinde Widdern überarbeitet. Mit Mail vom 15.11.2019 bestätigten wir die Vollständigkeit der uns am 12.11.2019 per Mail überlassenen Planunterlagen. Wir gehen daher von einer Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 aus und tragen keine Bedenken vor.“</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Planteil wird angepasst.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>dargestellten Fläche entspricht. Hierzu sollte allerdings noch eine Klarstellung erfolgen.</p> <p>b) Fläche 9 "Gewerbegebiet Löhren" (Fläche ca. 5,2 ha) Hinsichtlich der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 04.02.2021 zum Bebauungsplan „Löhren“ und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung einer (Teil-) Fläche von 0,5 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie, Solarpark", verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.02.2021 zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Löhren".</p> <p>IV. Teilverwaltungsraum Jagsthausen</p> <p>a) Fläche 7: Gemischte Baufläche "Gewerbegebiet Burgwiesen - 1. Änderung" (0,25 ha) Es bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>b) Fläche 8 "Solarpark Ebene/Schafbuckel" (Fläche 7,7 ha) Da keine regionalplanerischen Festlegungen betroffen sind, äußern wir keine Bedenken. Allerdings empfehlen wir, die Begründung im weiteren Verfahren noch auszuarbeiten.</p> <p>Kompetenzzentrum Energie Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 27,7 ha, (Fläche 4: 7,2 ha; Fläche 6: 12,3 ha; Fläche 8: 7,7; Fläche 9: 0,5 ha) die die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen darstellen sollen, tragen die vorliegenden Planungen zum notwendigen Ausbau bei.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rücker, Tel.: 0711/904-12140, E-Mail: philipp.ruecker@rps.bwl.de.</p> <p>Landwirtschaft Abt. 3 ist von Ref. 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretenden Belangen zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen/ Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft/ Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden/ Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Teilgebiete der FNP-Änderung/Fortschreibung liegen im Jagsttal am Rande des Naturraumes Heilbronner Becken. Der Planungsraum ist vielgestaltig und beinhaltet die Talauen und die Hochlagen mit Ackerbau und Grünland sowie die z.T. verbuschten Weinbauhänge.</p> <p>Die Planung führt zu einem Verlust von rund 48 ha Produktionsfläche für die landwirtschaftlichen Betriebe. Auf den Gemarkungen der VVG Möckmühl handelt sich um landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe I/II in der Flurbilanz, die nach LEP der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Über die meist guten Bodenqualitäten hinausgehend sind die agrarstrukturellen Bedingungen gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Die Flächeninanspruchnahme wird unsererseits deshalb kritisch gesehen; die Belange der Landwirtschaft sind erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Konkret sind in der 1. Fortschreibung folgende Planungen vorgesehen (Gewerbe + Misch):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möckmühl 14,8 ha Bedenken wegen Flächenverbrauch - Roigheim 15,1 ha Bedenken wegen Flächenverbrauch - Widdern 17,5 ha Bedenken wegen Flächenverbrauch - Jagsthausen 0,2 ha keine Bedenken. <p>Zu den vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich zu den einzelnen Gebieten keine Aussagen zur Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft finden. Bisher taucht der Begriff der Flurbilanz in den Unterlagen nicht auf (auch keine Karte Flurbilanz). Damit findet die Darstellung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange nicht statt und ist für eine ordnungsgemäße Abwägung nicht ausreichend. Eine differenzierte Betrachtung der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewertung gemäß der Flurbilanz in vollständigen detaillierten Steckbriefen zu den einzelnen Baugebieten für die ordnungsgemäße Abwägung fehlt und sollte entsprechend den Vorgaben des LEP mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource gutes Acker-/Grünland nachgereicht werden (unter Schutzgut Fläche).</p> <p>Falls eine Zunahme des Verkehrs durch die geplanten Nutzungen möglich ist, muss die Erschließung der Grundstücke auch bei Veränderungen im Feldwegnetz gegeben sein. Darüber hinaus befinden sich nach unserer Kenntnis im</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Belange der Landwirtschaft wird im Umweltbericht zum FNP zu jedem Änderungsbereich unter dem Punkt Kultur- und Sachgüter eingegangen.</p> <p>Erhebliche Konflikte zwischen den geplanten Bauflächenausweisungen des FNPs und der landwirtschaftlichen Nutzung sind derzeit nicht zu erkennen. Vertiefende Immissionsschutzuntersuchungen können</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Umfeld auch aktive landwirtschaftliche Hofstellen (z.T. Direktvermarktung); wir bitten dies im Detail mit der ULB abzuklären. Etwaige Emissionen der Betriebe (z.B. Tierhaltung) wären auch künftig zu dulden.</p> <p>Um eine weitere Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächenverlusten auszuschließen, sollten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine weiteren Ackerflächen / Intensivgrünlandflächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen; dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe I und II nach Flurbilanz. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang zu beanspruchen. Um der Landwirtschaft also nicht weitere Flächen zu entziehen, sollen Biotopneuentwicklungen für den Eingriffsausgleich primär auf Grenz- und Untergrenzfluren stattfinden.</p> <p>Soweit möglich kann der Ausgleich auch durch Maßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen, erbracht werden, damit keine weiteren Flächen aus der Nutzung genommen werden müssen. Da auf Gemarkung Möckmühl auch extensives Grünland bewirtschaftet wird bzw. Sukzessions-Biotop vorhanden sind, sollten die Maßnahmen für den Eingriffs-Ausgleich möglichst dort und im Hinblick auf den Biotopverbund konzipiert werden. Grundsätzlich sollten Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen im Detail mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbargrundstücke abgestimmt werden.</p> <p><u>Zu den geplanten PV-Anlagen</u> Die Flächen liegen z.T. in Regionalen Grünzügen des RPI's HNF; Freiflächen-PV Anlagen sind dort nur ausnahmsweise bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zulässig. Entscheidend ist dabei, ob die wertgebenden Funktionen des Grünzuges beeinträchtigt sind.</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft sofern es sich um Vorrangfluren Stufe I/II handelt. Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die</p>	<p>ggf. für die Wohnbaufläche Salenbusch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme Die Kompensationsthematik wird auf Bebauungsplanebene abgehandelt. Die Stadt Möckmühl hat bereits im Vorfeld Ökokontomaßnahmen zum Ausgleich durchgeführt. Dabei wurden bisher keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen (u.a. Waldrefugien).</p> <p>Die regionalplanerischen Belange wurden im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren abgehandelt.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu FFPV wurden mittels einer Standortalternativenprüfung geeignete Flächen ausgewählt. Dabei handelt es sich um</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern. Exemplarisch zur Thematik FFPV fügen wir unsere Stellungnahme zu Roigheim bei.</p> <p>Stellungnahme vom 15.09.2020: <u>„Referat 21 im Hause</u></p> <p><i>Bauleitplanung Sondergebiet "Solarpark Roigheim" Aufforderung Referat 21 zur Stellungnahme vom Mai 2020 Anlage: Kriterien zur Prüfung von PV-Standortalternativen auf Basis Flurbilanz</i></p> <p><i>I. Grundsätzliche Anmerkungen Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</i></p> <p><i>Gemäß den Vorgaben des LEP sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel.</i></p> <p><i>Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und</i></p>	<p>Flächen, die unter die Kategorie „Benachteiligte Agrarzone“ fallen.</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><i>gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung (fehlt hier). Wir bitten um entsprechende Ergänzungen/ Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können. Das als Anlage beigefügte Papier "Kriterien zur Prüfung von Standortalternativen" kann dabei Hilfestellung leisten.</i></p> <p><i>Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um beste landwirtschaftliche Standorte handelt - wie auf der gesamten Gemarkung Möckmühl. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune keine herausragende Stellung zu. Global betrachtet handelt es sich jedoch um beste Flächen; insofern haben hier sowohl der RV HNF als auch die Kommunen eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuelle Corona-Krise zeigt, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss. Über bisherige Umweltaspekte wie den CO2-Fußabdruck hinaus, wird bei den nun an den Grenzen durchbrochenen Lieferketten deutlich, wie wichtig die Regionale Erzeugung von Lebensmitteln im Sinne einer modernen Ernährungssicherung bei globalen Krisen ist.</i></p> <p><i>II. Bewertung des Standortes Möckmühl / Roigheim</i></p> <p><i>Das ca. 7,2 ha große Plangebiet liegt südwestlich von Roigheim; im N + W schließt Wald an, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft.</i></p> <p><i>Ausgewählt wurde der Standort, da die geringe Distanz zum nächsten Netzanknüpfungspunkt bzw. die Trassenbündelung mit den Windkraftparks ihn rentabel macht. Die Baukosten können durch den nahen Netzanschluss / Einspeisepunkt niedrig gehalten werden.</i></p>	

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p><i>Die Fläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft des RPI's HNF (Grundsatz der Raumordnung); Freiflächen-PV Anlagen sind dort nur ausnahmsweise bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zulässig. Entscheidend ist dabei, ob die wertgebenden Funktionen des Grünzuges beeinträchtigt sind.</i></p> <p><i>In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der guten Böden und der ebenfalls guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe I/II eingestuft. Für den LK HN ist dies damit ein für die Landwirtschaft sehr gut geeigneter Standort und laut LEP für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts.</i></p> <p><i>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Auch wird die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch keine Garantie um Flächenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.</i></p> <p><i>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HN und insbesondere den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen.“</i></p> <p><i>Zu den Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen bei PV-Anlagen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch im LK HN und den Nachbarkreisen steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (=Pflege) geschieht.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207, E-Mail: cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 22 Straßengesetz (StrG) in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Baugebiete hat im Regelfall über innerörtliche Straßen zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Bundes- und Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen.</p> <p>Durch die Ausweisung des Baugebietes dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Bundesstraße keine Kosten für die evtl. erforderlichen Lärmschutzeinrichtungen entstehen, dies betrifft sowohl die Herstellung, Unter- und Erhaltung. Die Kosten hierfür sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Sofern Änderungen am klassifizierten Straßennetz vorgesehen sind, sind diese frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Karsten Grothe, Tel.: 0711/904-14224, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.</p> <p>Umwelt Naturschutz:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Zipper, Referat 56, 0711/904-15632, sabine.zipper@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten der Satzung eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem RP wird nach Inkrafttreten eine Mehrfertigung des FNP zugesandt.</p>
15	08.03.2021	Landratsamt Heilbronn Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn	<p>Landwirtschaft</p> <p>Auch nach erfolgter Abwägung bleiben weiterhin die Bedenken aufgrund des Verlustes der guten landwirtschaftlichen Böden bestehen.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>In der Begründung zu Fläche 4 Solarpark Roigheim wird ausgeführt, dass eine temporäre Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in einen Solarpark nur geringe Auswirkungen auf die Landwirtschaft hervorrufen würde. Dieser Aussage widersprechen wir vehement. Auch eine temporäre Umwidmung führt bei den bestehenden Betrieben zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Für die Betriebe wird die Möglichkeit, ausreichend Einkommenskapazität aus ihrer Erzeugung generieren zu können, noch stärker eingeschränkt. Dieses führt spätestens, wenn es darum geht, ob und wie der Betrieb in Zukunft/ in der nächsten Generation weitergeführt werden kann, zu einer vermehrten Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>In den vorliegenden Planunterlagen wurden zwei neue Flächen aufgenommen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fläche 8 "Solarpark Ebene/Schafbuckel"</u></p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden bei dieser Planfläche ausnahmsweise bestehende Bedenken gegen die Errichtung der PV Anlage zurückgestellt. Der Bewirtschafter ist mit seinem Betrieb bei dieser Fläche an einem Forschungsprojekt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Mit der sog. „Klimaschutz-Novelle“ wird der regenerativen Energiegewinnung ein großes Gewicht zugestanden und gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen abgewogen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zwangsläufig ausgeschlossen, da unterhalb der Solarmodule eine Beweidung möglich ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>zu Agrophotovoltaik beteiligt und wird die Fläche weiterhin bewirtschaften bzw. beweiden können.</p> <p><u>Fläche 9 "Gewerbegebiet Löhren"</u> Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe II aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).</p> <p>Bodenschutz Da es zum 01.01.2021 eine Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) gab, wird Folgendes ergänzt: Wird bei einem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 ha natürlichen Boden eingewirkt, so ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei ihrer Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird.</p> <p>Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.</p> <p>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</p> <p>Von Seiten oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz bestehen gegen die Fortschreibung der 9 Teilflächen keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass nach dem Leitfaden zum "Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg" nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Als Ausgleich für das Gewerbegebiet Löhren wurde die geplante gewerbliche Baufläche Hofäcker aus dem FNP herausgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z. B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 -111 ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</p> <p>Einige der 9 Teilflächen liegen an einem Hang. Bei diesen Flächen sollte besonders auf die Auswirkungen bei Starkregen geachtet werden. Die Erstellung von Starkregengefahrenkarten wird empfohlen.</p> <p>Abwasser Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bereits in diesem frühen Stadium der Planung die abwassertechnische Erschließung der Flächen geprüft werden sollte. Dies spart Zeit und Geld. Hierbei ist insbesondere zu klären inwieweit Kapazitäten in der aufnehmenden Kanalisation, inkl. Sonderbauwerke und Kläranlage, vorhanden sind. Zudem sollte die optimale Trassenführung der Abwasserleitungen auf Grund von topographischen, baulichen oder anderen Zwangspunkten, bestimmt werden. So können anfallende Kosten für eventuell notwendig Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abgeschätzt werden. Auch die Niederschlagswasserbeseitigung kann bereits in groben Zügen ermittelt werden (ob eine Regenwasserbehandlung oder Rückhaltung notwendig ist). Bei der Erschließung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Wobei die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls immer zu bevorzugen ist. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden.</p> <p>Straßen und Verkehr</p>	<p>Kenntnisnahme Die abwassertechnische Erschließung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Details bezüglich Straßenbau- sowie Straßenverkehrsrecht werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angeregt.</p> <p>Immissionsschutz und Gewerbe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 1 "Schwärz": keine Bedenken. • Fläche 2 "Gewerbegebiet Habichtsflur": Bebauungsplan im Verfahren. Lärmimmissionen auf die Umgebung sind zu betrachten. • Fläche 3 "Salenbusch": Bebauungsplan im Verfahren. Keine Bedenken. • Fläche 4 "Solarpark Roigheim": Bebauungsplan im Verfahren. Keine Bedenken. • Fläche 5 "Nördliches Wolfshaus": keine Bedenken. • Fläche 6 "PV-Anlage Seehaus": Bebauungsplan im Verfahren. Keine Bedenken. • Fläche 7 "Gewerbegebiet Burgwiesen - 1. Änderung": Maßnahmen wurden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. • Fläche 8 "Solarpark Ebene/Schafbuckel": Bitte um Betrachtung von möglichen Sonnenlichtreflexionen auf umliegende Siedlungen wie Hofbrunnen im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans. • Fläche 9 "Gewerbegebiet Löhren": Bebauungsplan im Verfahren. Eine gutachterliche Aussage der Verkehrslärmeinwirkung insbesondere von möglichem Schwerlastverkehr auf die Anlieger an den steilen Zufahrtsstraßen wird dringend empfohlen. <p>Forst</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Folgende Bedingungen sind aus forstlicher Sicht umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 2 "Habichtsflur", Möckmühl: keine Bedenken. • Fläche 3 "Salenbusch", Möckmühl: forstliche Belange sind nicht berührt. • Fläche 4 "Solarpark Roigheim": Auf den nach LBO geforderte Waldabstand von 30 m ist zu achten. Ggf. ist eine Haftverzichtserklärung zur Entlastung der nördlich und westlich angrenzenden Waldeigentümer vor einer Benachteiligung zu fordern. • Fläche 5 "Nördliches Wolfshaus", Roigheim: wir verweisen nochmals auf den nach LBO § 4 Abs. 3 geforderte Mindestabstand zum Wald von 30m. • Fläche 6 "Solarpark Seehaus", Widdern: wir verweisen auf den nach LBO § 4 	<p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Im Zuge des Bebauungsplanverfahren wurde ein Lärmgutachten erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung eingegangener Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Planvorentwurfs vom 10.12.2020 in der Zeit vom 21.01.2021 – 08.03.2021

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<p>Abs. 3 geforderte Mindestabstand zum Wald von 30m. Dier behinderungsfreie Zufahrt zum Wald muss für die Forstspezialfahrzeuge und Langholzfahrzeuge bei jeder Witterung gewährleistet sein. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes ist ohne Beeinträchtigung weiterhin möglich.</p> <p>Ggf. ist eine Haftverzichtserklärung zur Entlastung der nördlich und westlich angrenzenden Waldeigentümer vor einer Benachteiligung zu fordern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 7 "Gewebegebiet Burgwiesen", Jagsthausen: forstliche Belange sind nicht berührt. • Fläche 8 "Solarpark Ebene/Schafbuckel", Widdern: wir verweisen auf den nach LBO § 4 Abs. 3 geforderte Mindestabstand zum Wald von 30m. Dier behinderungsfreie Zufahrt zum Wald muss für die Forstspezialfahrzeuge und Langholzfahrzeuge bei jeder Witterung gewährleistet sein. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes ist ohne Beeinträchtigung weiterhin möglich. <p>Ggf. ist eine Haftverzichtserklärung zur Entlastung der nördlich und westlich angrenzenden Waldeigentümer vor einer Benachteiligung zu fordern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 9 "Gewerbegebiet Löhren", Widdern: der nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) geforderten 30-Meter-Abstand zwischen Wald und Bebauung muss eingehalten werden. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Aufgestellt:
Wick + Partner
Stuttgart, 15.04.2021